

wurden die Wartezeiten auf eine Zuteilung immer länger. Eine Neuordnung drängte sich auch aus andern Gründen auf. 1961 beschloss die Gemeindeversammlung die Änderung der Gemeindebodenzuteilung nach dem Pachtsystem. Die danach ausgearbeiteten Statuten wirbelten viel Staub auf. 1963 wurden diese in einer dritten Abstimmung abgelehnt. Damit war das Problem aber nicht gelöst. Es musste neu aufgegriffen werden. 1966 genehmigten der Gemeinderat und die Bürgerversammlung die «Statuten über die Nutzung und den Vermögensertrag des Balzner Gemeindebürgerbesitzes». Sie ersetzen die Statuten über den Holzbezug vom 26. 9. 1923, die Gemeindebodenstatuten vom 20. März 1935 und das Bauplatzreglement vom 3. Juli 1963 mit allen Nachträgen. Eine Initiative gegen diese Statuten wurde vom Bürger im Februar 1967 mit 212 gegen 163 Stimmen verworfen. Der Besitz der Balzner Gemeindebürger wurde vom Besitz der politischen Gemeinde getrennt. Nutzen und Ertrag des Bürgerbesitzes (= sämtlicher Gemeindeboden und Gemeindewald) kommt nun allein den Bürgern zugute.

Die erzielten Überschüsse werden zum Unterhalt und zur Vermehrung des Bürgervermögens verwendet. Der zur Auszahlung gelangende Anteil wird jährlich je zur Hälfte auf alle Haushaltungen von Gemeindebürgern (Haushaltquote) und an alle Gemeindebürger und Bürgerinnen (Kopfquote) aufgeteilt. Die Quoten sind nach verschiedenen Kriterien berechnet. Für den Gemeindewald wurde festgelegt: Vom 1. 12. bis zum 15. 1. darf jede(r) Bürger/Bürgerin frei Dürrholz liegend oder «am Stock» holen. Jeder Bürgerfamilie stehen pro Jahr 5 Ster Brennholz zum Rüstpreis für den Eigenverbrauch zur Verfügung.

Eine Regelung fand sich auch für den Gemeindeboden für landwirtschaftliche Nutzung (Pachtsystem). Jeder Bürger hat Anspruch auf Zuteilung des Bodenanteils, sofern er diesen Boden selbst bewirtschaftet. Die Zuteilung erfolgt auf fünf Jahre.

Abgabe von Bauplätzen

Neu geordnet wurde die Abgabe von Gemeindeboden für Bauplätze. Jeder mit Wohnsitz in der Gemeinde Balzers — sofern er 21 (weibl. ledig 35, weibl. verheiratet 25) Jahre alt ist und weder ein eigenes Haus noch einen eigenen Bauplatz besitzt — hatte Anspruch auf einen Bauplatz. In der Regel wurden diese gegen Realersatz abgegeben. Von der Gemeinde bezogener Baugrund musste innert zwei Jahren überbaut sein.

Dieser Abschnitt über die «Abgabe von Gemeindeboden für Bauzwecke» der Statuten von 1966 wurde am 12. 2. 1976 neu geregelt. Bauplätze werden heute gegen Realersatz oder im Baurecht auf 99 Jahre abgegeben. Zusätzlich zu der schon 1966 festgelegten Regelung wird auch Bürgern und Bürgerinnen, deren Eltern einen Bauplatz oder ein Haus auf Gemeindegebiet über den eigenen Wohnbedarf besitzen, der Anspruch auf einen Bauplatz aus Gemeindebesitz entzogen. Der Bewerber muss das innert zwei Jahren zu errichtende Haus spätestens nach fünf Jahren selbst bewohnen. Ein Bauplatz soll in der Regel nicht mehr als 150